Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 51. Dresden, am 3. Januar **1851.**

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 30. December 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuche. — Entschuldigungen. — Mittheilung von Seiten der ersten Deputation, den in nächster Sitzung mündlich zu erstattenden Vortrag über den Beschluß der zweiten Kammer, die renitenten Mitglieder derselben betreffend. — Mündlicher Vortrag von Seiten der vierten Deputation über die Petition des Gewerbevereins zu Meißen, die Revision des Gesetzes vom 26. Juli 1846, die Verjährungsfrist ꝛc. betreffend. — Beschlußfassung. — Uebergang zur geheimen Sitzung.

Die heutige Sitzung, bei welcher Herr Staatsminister Behr und 30 Kammermitglieder anwesend waren, begann kurz vor halb 11 Uhr mit Verlesung des vom Secretair Starke über die letzte Sitzung aufgenommenen Protocolls, welches auf Frage des Präsidenten von der Kammer genehmigt und von Herrn v. Heynitz und v. Friesen mit vollzogen wird. Hierauf folgt der Vortrag aus der Registrande.

(Nr. 238.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 16. December 1850, den Beschluß über mehrere, das Musikhalten und die darauf bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung von 1840 betreffende Petitionen enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Die zweite Kammer ist dem diesseitigen Beschlusse, welcher dahin ging, die Petition an die Staatsregierung abzugeben, beigetreten und hat diesen Beschluß auch auf die Petition ausgedehnt, die im Verlauf der Berathung eingegangen ist und sich im Ganzen ähnlich ausspricht wie die frühern. Es ist die letztere datirt von Oelsch bei Leipzig und von 32 Gastwirthen unterschrieben. Die zweite Kammer hat, sage ich, denselben Beschluß, den wir gefaßt haben, die Sache an die Staatsregierung abzugeben, auch ausgedehnt auf die neulich eingegangene Petition, und es fragt sich, ob diese neulich eingegangene Petition hier bei der vierten Deputation zur Berathung gebracht werden soll, oder ob die Kammer sich sofort darüber fassen will, auch diese Petition mit den übrigen gleich der zweiten Kammer an die Staatsregierung abzugeben? Es stände sodann nichts entgegen, sämmtliche Petitionen der Staatsregierung zu übergeben. Wenn Niemand anderer Meinung ist, so würde ich annehmen, daß die Kammer mit dem Vorschlage der Deputation sich einverstanden erklärt, und sämmtliche Petitionen an die Staatsregierung abgegeben werden sollen.

(Nr. 239.) Protocollauszug der zweiten Kammer von demselben Tage, den Beschluß über eine Petition der Cavillereibesitzer Schulze und Genossen um Vorlage eines Gesetzes zur Regelung ihrer Gewerbeverhältnisse betreffend.

Präsident v. Schönfels: Wird an die vierte Deputation zurückzugeben sein.

(Nr. 240.) Protocollauszug derselben vom 17. December 1850, den Beschluß über Gottlieb August Mönch's zu Großporitzsch verschiedene Uebelstände beim Abbau von Braunkohlen betreffende Petition enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Wird an die vierte Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 241.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, den Beschluß über eine Beschwerde des Directoriums der Societätsbrauerei zu Dresden wegen angeblicher Bedrückung bei Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Präsident v. Schönfels: Ist ebenfalls ein Gegenstand, der in das Geschäftsgebiet der vierten Deputation gehört, und ich frage: ob die Kammer den Gegenstand an diese Deputation gelangen lassen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 242.) Protocollauszug derselben vom 18. December 1850, die Berathung über das allerhöchste Decret, das Auswanderungswesen betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Bei der zweiten Kammer ist dieses Decret von der ersten Deputation begutachtet worden. Das Directorium schlägt vor, auch hier den Gegenstand an die erste Deputation gelangen zu lassen. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 243.) Protocollauszug derselben vom 19. und 20. December 1850, die Berathung über den Gesetzentwurf, die Angelegenheiten der Presse betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Ist bereits an die erste Deputation, wohin der Gegenstand unfehlbar gehört, abgegeben worden.

(Nr. 244.) Protocollauszug derselben vom 20. December

SLUB
Wir führen Wissen.